

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1624/2021
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66	Datum 12.11.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Kenntnisnahme	24.11.2021	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 1733/2019/1, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, LINKE, ödp, Piraten & Volt) hier: Glyphosat und Neonicotinoide auf städtischen Äckern verbieten- Biodiversität erhalten	
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen	
Mainz, 17.11.2021	Mainz, 17.11.2201
gez. Steinkrüger	gez. Matz
Janina Steinkrüger Beigeordnete	Manuela Matz Beigeordnete
Mainz, 18.11.2021	
gez. Ebling	
Michael Ebling Oberbürgermeister	

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

Sachstandsbericht:

Die Verwaltung wird aufgefordert (Fragestellungen laut Antrag):

1. Weiterhin keine Pestizide bzw. glyphosathaltige Mittel und Neonicotinoide bei der Pflege städtischer Grünflächen einzusetzen

Das Grün-und Umweltamt verzichtet seit vielen Jahren zu 100 % auf den Einsatz von Neonicotinoiden und Breitbandherbiziden (= Totalherbiziden) mit Wirkstoffen wie z. B. Glyphosat.

2. Bei den städtischen Gesellschaften, wie zum Beispiel der Mainzer Mobilität, darauf hinzuwirken auf den Einsatz ebenso zu verzichten

Die MVG hat mitgeteilt, dass seit 2019 keine glyphosathaltigen Mittel mehr eingesetzt werden.

Die Gebäudewirtschaft Mainz ist zwar keine städtische Gesellschaft im Sinne des Antrags, aber als Eigenbetrieb Teil der Stadtverwaltung und insofern mittelbar betroffen. Auf Anfrage bei der GWM wird mitgeteilt, dass weder Pestizide bzw. glyphosathaltige Mittel noch Neonicotinoide eingesetzt werden.

Auch der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR teilt mit, dass er weder Glyphosat noch Neonicotinoide auf seinen Pflegeflächen einsetzt.

3. private Unternehmen, die Aufträge von der Stadt zur Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen erhalten, zum Glyphosat- und Pestizid- und Neonicotinoidverzicht vertraglich verpflichtet werden.

Bei der Vergabe von Pflegeaufträgen an private Firmen wird diese Vorgehensweise ebenfalls in jedem Einzelfall sichergestellt. Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Grünflächen ist zudem immer nur eine mechanische Pflege erforderlich.

Gemäß den Vertragsbedingungen der Stadt Mainz ist die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln bereits abgeschlossen; ergänzt wurde zwischenzeitlich „insbesondere glyphosat- und neonicotinoidhaltige Substanzen“. Der Text wird regelmäßig wiederkehrend auf seine Aktualität hin geprüft.

4. beim Abschluss neuer Pachtverträge für städtische landwirtschaftliche Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträgen eine Klausel einzufügen, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln und Neonicotinoide auf diesen Flächen verpflichtet.

Dabei können für Härtefälle (zum Beispiel kleinteilige Flächen im Erwerbsockenbau) in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Grün- und Umweltamt erteilt werden. Eine Regelung diesbezüglich, wird einvernehmlich zwischen Landwirten, Verwaltung und Umwelt- und Naturschutzverbänden erarbeitet.

Ein dem Stadtratsantrag gerecht werdender neuer Landpachtvertrag wurde in enger Abstimmung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften und dem Grün- und Umweltamt, den Vertreter:innen der Mainzer Naturschutzverbände und dem Vorsitzenden der Mainzer Bauernvereine einvernehmlich erarbeitet. Darin enthalten sind über den Antrag hinausgehende Anpassungen im Hinblick auf die Förderung der biologischen Vielfalt wie z. B., bei der Bewirtschaftung auf Bodenbrüter, Jungtiere und am Boden sowie in angrenzenden Gehölzstrukturen und Rainen befindliche Nist- und Ruhestätten zu achten.

Seit August 2021 werden die neuen Regelungen bei dem Abschluss von neuen Landpachtverträgen verwendet.

5. Diese Klausel soll auch zum Tragen kommen, wenn eine automatische Verlängerung des Pachtvertrages vorgesehen ist.

Alle Pächter:innen von städtischen landwirtschaftlichen Flächen werden durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften über die neuen Regelungen informiert und erhalten einen neuen Landpachtvertrag.

6. Bei der Verpachtung von Flächen städtischer Gesellschaften ebenso zu verfahren

Die städtischen Gesellschaften werden über den neuen Landpachtvertrag der Stadt Mainz in Kenntnis gesetzt, verbunden mit der Bitte diesen bei ggf. anstehenden Verpachtungen zugrunde zu legen.

7. zu prüfen den Dialog zwischen Verwaltung, Verbänden der Landwirtschaft und Umwelt- und Naturschutzverbänden zu vertiefen und um die Ratsfraktionen zu erweitern, mit dem Ziel, an einer Strategie für mehr Artenvielfalt und Biodiversität in Mainz zu arbeiten.

Mit der vom Stadtrat im Februar 2020 beschlossenen „Biodiversitätsstrategie Mainz“ wurde eine Strategie für eine Verbesserung der biologischen Vielfalt vorgelegt. Der Strategie ging seit dem Auftrag zur ihrer Erstellung im Jahre 2012 mit den Akteuren der Stadtgesellschaft ein breiter Dialog voraus, der kontinuierlich weitergeführt wird.

8. dafür Sorge zu tragen, dass städtische Einrichtungen, die Informations- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit privater Gartenpflege erbringen, nachdrücklich auf den Verzicht auf glyphosathaltiger Mittel einwirken und Informationen zur Pflege von Haus- und Kleingärten ohne den Einsatz von Glyphosat bereitstellen.

Für Kleingartenvereine gilt lt. aktueller Gartenordnung: Der Anbau und die Pflege der Kulturen soll in biologischer Weise erfolgen. Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist untersagt. Dieses gilt natürlich auch für glyphosathaltige Mittel. Weiterhin ist zum Schutz und zur Förderung der Nutzinsekten die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen und gängigen Vorschriften erlaubt. Evtl. beim Amt 67 eingehende Fragen werden entsprechend dahingehend beantwortet. Ein Verbot von Pestiziden wie z. B. Neonicotinoiden wird in die Aktualisierung der Gartenordnung aufgenommen.

9. in Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG einzutreten, um diese zum Verzicht des Einsatzes von Pestiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat und/oder mit Neonicotinoiden im gesamten Stadtgebiet zu bringen.

Das Eisenbahnbundesamt erteilt in Ausführung des § 12 Abs. 2 PflSchG auf Antrag der DB Netz AG die erforderlichen Genehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf deren Gleisanlagen. Die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel erfolgt durch Fachfirmen mittels Spezialfahrzeugen, so dass i.d.R. keine Verdriftung erfolgt und die Anwendung auf das Gleisbett reduziert ist. Näheres regelt die o.a. Genehmigung, die im Regelfall für einen Zeitraum von 2 Jahren erteilt und an der u.a. das Amt 67 verfahrensbeteiligt wird. Eine weitergehende Einflussmöglichkeit, die auf die Unterlassung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes seitens der DB Netz AG abzielt, wird seitens der Verwaltung nicht gesehen.